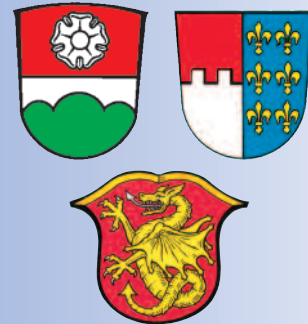


MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft **WARTENBERG**
und der Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising, Wartenberg



Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Tel. 08762/7309-0, info@vg-wartenberg.de
Verlag/Anzeigenannahme: Druckerei Gerstner, Strogerstr. 56, Wartenberg, Tel. 08762/1266, Fax 1299, info@gerstner-druck.de
Artikelannahme: Abgabetermin spätestens Freitag eine Woche vor Erscheinen der aktuellen Ausgabe an mitteilungsblatt@vg-wartenberg.de

46. JAHRGANG

FREITAG, 7. APRIL 2023

NUMMER 13

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

Fundsache

Folgende Gegenstände wurden im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft abgegeben:

28.03., Kapellenweg 19 b, Geldbeutel

28.03., Wartenberg, Am Steyrerfeld gegenüber der Hausnummer 1 Beginn der Spielstraße, Schlüssel mit Anhänger

Anfragen richten Sie bitte an das Bürgerbüro der VG, Tel. 7309-0

Das WC ist kein Mülleimer

Abfallentsorgung über das WC verursacht zusätzliche Kosten und führt zu massiven Problemen bei der Abwasserreinigung!

Bitte Entsorgen Sie keine Abfälle über die Toilette oder sonstige Abwasserabläufe in die Kanalisation! Wie die Abfälle richtig zu entsorgen sind, ist aus der umseitigen Tabelle ersichtlich. Alle Abfälle verursachen erhebliche Betriebsprobleme im öffentlichen Kanalsystem und in der Kläranlage. Wenn Sie Abfälle richtig entsorgen, erleichtern Sie dem Betriebspersonal die Arbeit und helfen mit, Kosten zu sparen, die Sie sonst über eine Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühr mittragen müssten. Hier finden Sie einige Tipps für die richtige Abfallentsorgung.

DIE FALSCH E ENT SOR GUNG VON ABFÄLLEN ÜBER DEN KANAL VERURSACHT BETRIEBSPROBLEME

- Ablagerungen bzw. Verstopfungen im Kanal
 - Ausfall von Pumpen durch Verstopfung
 - Erhöhter Abfallanfall in der Kläranlage
 - Störungen im Kläranlagenbetrieb
 - Fettablagerungen
 - Explosionsgefahr
- Werden Küchenabfälle und Speisereste über den Kanal entsorgt, so nimmt die Rattenplage im Kanalnetz zu. Unsere Mitarbeiter müssen den Kanal mit hohem Aufwand reinigen und Verstopfungen beseitigen.

WOHIN MIT DEM ABFALL? UNSER TIPP:

In die Biotonne oder auf die eigene Kompostanlage:

- Küchenabfälle, Speisereste
 - verdorbenes Obst und Lebensmittel
- Auf keinen Fall mit Küchenabfallzerkleinerern über den Kanal entsorgen!

In die Fettsammelbehälter (ÖLI):

- gebrauchtes Frittieröl, Altspiseöle
- Bratfett und Schmalz

Über eigene Hygienebehälter in den Restmüll:

- Feuchttücher (feuchtes Toilettenpapier, Reinigungstücher, Baby-pflegetücher, etc.)
 - Sonstige Hygieneartikel (Tampons, Binden, Wattestäbchen, Kosmetiktücher, etc.)
 - Windeln
- Bitte eigene Abfallbehälter im WC/Bad aufstellen und benutzen!

VERWALTUNG

Rathaus Wartenberg,
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg
Tel. 08762/7309-0, Fax 7309-129

Öffnungszeiten:

Mo 8:30-12 Uhr Bürgerbüro nur mit Terminvereinbarung

Di + Fr 8-12 Uhr,

Mi 8-12 Uhr Bürgerbüro nur mit Terminvereinbarung

Do 8-12 Uhr und 13:30-18 Uhr

Berglern

1. Bgm. Anton Scherer,
Dienststd.: jed. 1. Mo. 18-19:30 Uhr,
Erdinger Str. 1 (im ehem. Lehrerwohngebäude)
oder n. tel. Vereinbarung unter 08762/7309-150
e-mail: info@berglern.de · <http://www.berglern.de>

Langenpreising

1. Bgm. Josef Straßer, Tel. 7309-170
Dienststd.: jed. 1. Mo. 17:30-18:30 Uhr im Raum
der Mittagsbetreuung in der Grundschule
Langenpreising, Prisostr. 2, 85465 Langenpreising
oder nach tel. Vereinbarung unter Tel. 7309-180
info@langenpreising.de · <http://www.langenpreising.de>

Wartenberg

1. Bgm. Christian Pröbst, Tel. 08762/7309-130
Dienststd.: jed. Do. 17-18 Uhr im Bürgermeister-
büro, Rathaus Wartenberg. Bitte um vorherige
Anmeldung unter Tel. 08762/7309-120
info@wartenberg.de · <http://www.wartenberg.de>

Wichtige Telefonnummern

Nachbarschaftshilfe	0172/1313135
Grundschule Berglern	1637
Grundschule Langenpreising	5353
Grund- u. Mittelschule Wartenberg	878
Mittagsbetreuung Wartenberg	0160/3641902
Josefsheim Wartenberg	735590
(Kinderkrippe „Nikolaus, Kinderhort „Die wilden Wawittel, Tagespflegegruppe „Anna“ u. Mittagsbetreuung Berglern)	
Kindertagesstätte I „Zwergelhaus“ Berglern	2888
Kindertagesstätte II „Die Strolche“ Berglern	727924-0
Kinderhort Berglern	727924-13
Kindertagesstätte Villa Regenbogen	
Langenpreising	727498
Kinderhaus St. Martin Langenpreising	5544
Haus für Kinder Wartenberg	42621-0
Pfarrkinderhaus Wartenberg	5763
Medienzentrum Wartenberg	726246
Öffnungszeiten:	
Di., Mi., Do. 15-18 Uhr,	
Fr. 10-12 Uhr u. 15-18 Uhr u. Sa. 10-13 Uhr	
Familienstützpunkt	0151/23 69 64 76
Wartenberg	
Pflegekrisendienst	Tel. 08122/976 282
für Berglern und Langenpreising	

Bauhof Wartenberg	08762/729808
Kläranlage Wartenberg	08709/915105-0
Abwasserzweckverband	08122/498-0
Bauhof Berglern	08762/7271151
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe	1717
Meldestelle Wasserstörung	09938/919330
Stördienst Erdgas	08122/97790

Stördienst Strom

Wartenberg: Bayernwerk	0941/28003366
Berglern, Manhartsdorf	08122/407112
Langenpreising	08762/7267776

Recyclinghof Berglern

Öffnungszeiten: April bis Oktober
Mittwoch 16 bis 18 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr

Recyclinghof Wartenberg, Thenner Str. 56

Öffnungszeiten: März bis Oktober
Montag, Mittwoch u. Freitag 15 bis 18 Uhr
Samstag 9 bis 13 Uhr

Recyclinghof Langenpreising, Deutlmoos

Öffnungszeiten: März bis Oktober
Dienstag 16 bis 18 Uhr | Samstag 9 bis 12 Uhr

Recyclinghof Langenpreising, Kapellenstr. für Sperrmüll

Öffnungszeiten: Mi. u. Fr. 15 bis 18 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr

Diese Abfälle verursachen zusätzliche Wartungs-, Reparatur- und Entsorgungskosten

	Diese Stoffe gehören nicht ins WC	Mögliche Schäden	Wohin damit?
	Hygieneartikel • Feucht-, Kosmetik-, Reinigungstücher • Windeln, Babywischer • Slipenlagen, Binden, Tampons • Watteestäbchen, Kondome	• Verstopfen Pumpen und Kanäle	Hygienebehälter - Restmülltonne
	Speisereste, Küchenabfälle • Speisereste • Speiseöle, Speisefette • Verdorbene Lebensmittel	• Geben Ratten zusätzliche Nahrung • Verkleben, verstopfen die Kanäle • Verursachen Geruchsemissionen	Essensreste: Biotonne, Kompost Speiseöle, Speisefette: ÖLI-Behälter
	Problemstoffe • Altmedikamente • Pflanzenschutzmittel • Farben, Lacke, Lösungsmittel • Säuren und Laugen • Sonstige Chemikalien • Mineralölprodukte • Wasch- und Reinigungsmittel • Rasierklingen, Spritzen	• Verkleben, verstopfen die Kanäle • Verursachen Geruchsemissionen	Apothek Alt- und Problemstoff-sammelzentrum
	Textilien • Putzlappen • Strumpfhosen, Unterwäsche • Altkleider	• Verstopfen Pumpen und Kanäle	Restmülltonne Altkleidersammlung (gebrauchsfähig)
	Mineralische Feststoffe • Baureste, Bauschutt • Katzenstreu	• Ablagerungen im Kanal	Altstoffsammelzentrum Restmülltonne
	Sonstiges • Tierkadaver • Zigarettenkippen • Verpackungsmaterial • Kleintiermist	• Verstopfen Pumpen und Kanäle	Tierkörperverwertung Restmülltonne Gelber Sack, Altpapier, Restmülltonne Biotonne, Kompost

Aufruf an die Hundebesitzer

Der Frühling ist da und damit auch die Brut- und Setzzeit. Hasen, Rehe, Enten, Gänse, Singvögel, Füchse und andere heimische Wildtiere bekommen in dieser Jahreszeit Nachwuchs.

Wir Jäger möchten an die Hundebesitzer appellieren, Ihre Hunde gerade im Außenbereich anzuleinen, damit die Wildtiere nicht gestört oder gar gerissen werden.

Die Hunde müssen so geführt werden, dass Hundehalter stets auf ihren Hund einwirken können. Wenn Hunde nicht unverzüglich auf die Befehle hören, müssen Sie an die Leine genommen werden. In jedem Fall sollen Hunde so geführt werden, dass sie nicht Hecken, Wälder, Waldränder und Wiesen durchstöbern.

Die meisten Hundebesitzer befolgen dieses Gebot bereits. Mit dem Aufruf möchten wir auch diejenigen erreichen, denen die möglichen Konsequenzen für die Wildtiere noch nicht bewusst sind.

Mit diesen Maßnahmen können die Schäden bei den Wildtieren verhindert werden. Wenn ein Hund ein Wildtier reißt, ist dies nicht nur ein Kavaliärsdelikt, sondern die Straftat der Wilderei. Der Hundebesitzer muss in diesem Fall mit erheblichen Strafen rechnen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Josef und Franz Simeth, Jagdpächter

Altpapier-/Altkleidersammlung der DLRG Wartenberg am 29. April 2023 in Wartenberg und Umgebung

Am **Samstag, 29.4.** führt der Ortsverband Wartenberg der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) eine Sammelaktion von Altpapier und Altkleidern in den Ortschaften Wartenberg, Auerbach, Thenn, Pesenlern, Manhartsdorf und Berglern durch und freut sich über eine rege Unterstützung durch die Bevölkerung. In der Gemeinde Langenpreising sammelt auch dieses Jahr die Jugendfeuerwehr, der Termin wird zeitnah bekanntgegeben.

Der Erlös dieser Sammlung wird für die Pflege und ggf. Neubeschaffung von Einsatz- und Schutzbekleidung sowie Ausbildungs- und Rettungsgeräten, die von unseren ehrenamtlichen Einsatzkräften im Katastrophenschutz Einsatz oder im Wachdienst am Thenner See benötigt werden, verwendet. Da wir diese Sachen selbst bezahlen müssen, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen!

Gesammelt werden noch tragfähige Damen-, Herren- und Kinderbekleidung aller Art, Haushaltswäsche, Hüte, Handschuhe, Vorhänge und Stores, Bettwäsche, Federbetten und Kissen im Inlett, jedoch KEINE Textilabfälle oder Matratzen.

Gesammelt werden auch Damen-/Herren- und Kinderschuhe (ausschließlich paarweise zusammengebunden), jedoch KEINE Inlineskates, Fußball-, Ski- oder Schlittschuhe.

Plastiksäcke für die Verpackung von Altkleidern gibt es kostenlos im "Cafe Härtl" in Wartenberg, Obere Hauptstraße 16 und im "Getränke World" Spirkel in Berglern, Freisinger Straße 15. Bitte verwenden Sie nur reißfeste Säcke und KEINE gelben Säcke!

Gesammelt werden auch Zeitungen, Illustrierte, Kataloge, Telefon- und Taschenbücher, aber KEINE Kartonen und keine Bücher mit harten Einbanddeckeln. Das Papier soll zu Bündeln verschnürt werden oder sich in Kartons befinden.

Die Haushalte werden gebeten, die Altpapierbündel und die Kleidung in Plastiksäcken, bis 8:00 Uhr morgens gut sichtbar an der nächsten Fahrstraße zu lagern, wo sie im Laufe des Tages bei jedem Wetter abgeholt werden. Gerne dürfen Sie uns auch die Altpapierbündel und die Kleidung ab 8:30 Uhr bis 12 Uhr in die Thenner Straße 5 in Wartenberg bringen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hartmann unter Tel. 0176-96519454 gerne zur Verfügung.

Die DLRG Wartenberg leistet in den Sommermonaten ehrenamtlichen Wachdienst am Thenner See. Des Weiteren engagiert sie sich ganzjährig in der Schwimmausbildung für Kinder und Erwachsene, in der Rettungsschwimmausbildung für Jugendliche und Erwachsene, in der Ersten-Hilfe-Ausbildung sowie im Katastrophenschutz-Wasserrettungszug der DLRG in Oberbayern

Seit einiger Zeit stehen drei Sammel-Container der DLRG ganzjährig für Kleider- und Schuhspenden auf dem "Festl-Gelände" an der Thenner Str. 5 in Wartenberg. Die Wartenberger DLRGler freuen sich über die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger auch zwischen den Sammelaktionen und bedanken sich dafür im Voraus.

Markt Wartenberg

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Marktes Wartenberg Vom 31.03.2023

Der Markt Wartenberg erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Ratsbegehren, Stichfrage
- § 9 Beanstandung

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

- § 10 Abstimmungsleiter
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Abstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

- § 14 Einteilung der Stimmbezirke
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Abstimmungsbekanntmachung

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
- § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

- § 22 Stimmzettel

- § 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum
- § 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

- § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
- § 26 Behandlung der Stimmzettel
- § 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid
- § 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

- § 30 Datenverarbeitung
- § 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 32 Inkrafttreten

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

- (1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Marktes Wartenberg die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).
- (2)¹Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)
 - 1. Unionsbürger sind,
 - 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - 3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
 - 4. nicht durch strafgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.²Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.
- (3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.
- (4)¹Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. ²Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. ³Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltnahme in die Frist einbezogen.
- (5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in den Markt zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

- (1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2)¹Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise im Markt wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.
- (3)¹Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. ²Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.
- (4) Der Markt hält unverbindliche Unterschriftenlisten bereit.

§ 3 Eintragungen

- (1)¹Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. ²Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.
- (2)¹Eintragungen sind ungültig, wenn

- 1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
 - 2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - 3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.
- ²Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. ³Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. ⁴Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. ⁵Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.
- (3)¹Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Marktgemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. ²Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang beim Markt an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

- (1)¹Das Bürgerbegehren wird beim Markt eingereicht. ²Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. ³Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. ⁴Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. ⁵Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.
- (2)¹Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Marktgemeinderates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. ²Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. ³Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
- (3)¹Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Marktgemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. ²Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer vom Markt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.
- (4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung der Durchführung zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat der Markt unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2)¹Der Markt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller im Markt antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). ²Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. ³Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (3)¹Das Ergebnis der Prüfung teilt der Markt unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. ²Auf Verlangen der Vertreter hat der Markt jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

- (1) Der Markt wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.
- (2)¹Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. ²Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. ³Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

- (1)¹Der Marktgemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. ²Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. ³Die Entscheidung ergeht kostenfrei. ⁴Den vertre-



tungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Marktgemeinderats zu erläutern.

- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.
- (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Marktgemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltsatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).
- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
 1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzurechnen ist
 2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
 3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
 4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.
- (5) Weist der Marktgemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt der Markt einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den Vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- (6) ¹Erklärt der Marktgemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. ²Die Entscheidung des Marktgemeinderates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

- (1) Der Marktgemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises des Marktes unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).
- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Marktgemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

§ 9 Beanstandung

Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Marktgemeinderates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

- (1) Der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.
- (2) ¹Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Marktgemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Marktgemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Marktes oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Abstimmungsleiter. ²Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Marktgemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. ³Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.
- (3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

§ 11 Abstimmungsausschuss

- (1) ¹Der Abstimmungsausschuss stellt für den Markt verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. ²Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) ¹Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. ²Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Marktgemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung im Markt zu berücksichtigen. ³Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
- (3) ¹Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. ²Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. ²Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. ³Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. ⁴Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungsvorstände

- (1) ¹Der Markt bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. ²Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.
- (2) ¹Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. ²Sie werden vom Markt aus dem Kreis der Gemeindebürger oder aus dem Kreis der Gemeindebediensteten bestellt.
- (3) ¹Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. ²Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein vom Markt bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.
- (4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

- (1) ¹Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. ²Jeder Gemeindebürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. ³Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) ¹Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ²Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

- (1) Der Markt teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.
- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und 2 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

§ 15 Abstimmungstag

- (1) ¹Der Marktgemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten

nach der Zulässigkeitsentscheidung des Marktgemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. ²Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. ³Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). ⁴Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

- (2) ¹Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. ²Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. ³Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.
- (3) ¹Der Marktgemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundener Bürgerentscheid). ²Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Der Markt macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
 1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
 2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
 3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
 1. dass beim Markt bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
 2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
 3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
 4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist
 5. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmausgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht
 6. dass sich nach §§ 108d Satz 1, 107a Abs. 1 StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach §§ 108d Satz 1, 107 Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.
- (4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

¹Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. ²§ 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstim-

men, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 1. in jedem Stimmbezirk des Marktes, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
 2. durch Briefabstimmung.
- (4) ¹Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ²Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.
- (5) ¹Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. ³Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

- (1) ¹Der Markt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). ²Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. ³Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. ⁴Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (2) ¹Wer im Markt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. ²Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. ³Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.
- (3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Beschwerde erheben.
- (4) Gibt der Markt der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.
- (5) Weist der Markt den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt er einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
- (6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

- (1) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.
- (2) ¹Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die § 22 bis § 28 GLKrWO entsprechend. ²In den Spalten für die Vermerke über die Stimmausgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.
- (3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann beim Markt bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist der Markt die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

- (1) ¹Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt der Markt jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. ²Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.
- (2) ¹Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Marktgemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Marktgemeinderat vom Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzfrage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren

handelt. ²Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

- (3) ¹Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Marktgemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. ²Über Form und Umfang entscheidet der Marktgemeinderat. ³Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. ⁴Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Marktgemeinderat zurückgewiesen werden.
- (4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Marktes dürfen die im Marktgemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang dargestellt werden. ²Ein Anspruch einzelner Marktgemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

- (1) ¹Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. ²Über deren Gestaltung entscheidet der Marktgemeinderat.
- (2) ¹Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Marktgemeinderat beschlossene Fragestellung abgedruckt. ²Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) ¹Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. ²Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Marktgemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. ³Hat der Marktgemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Beschließt der Marktgemeinderat eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat - bei verbundenem Bürgerentscheid für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage - eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis § 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

- (1) ¹Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person dem Markt im verschlossenen Abstimmungsbrief
1. den Abstimmungsschein und
 2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag zu übergeben oder zu übersenden. ²Der Abstimmungsbrief muss beim Markt spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) ¹Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. ²§ 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. ³Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (4) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
 2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) ¹Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27 Ungültigkeit der Stimmabgabe

- (1) ¹Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. ²Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- (2) ¹Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist
 2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
 3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
 4. ein besonderes Merkmal aufweist
 5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
 6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.
- ²Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid

- (1) ¹Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. ²Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. ³Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (2) ¹Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. ²Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- (1) ¹Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. ²Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maß-

gabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

- (2)¹Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. ²Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (3)¹Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden dem Markt unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). ²Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (4)Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (5)¹Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis für fest. ²Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichten.
- (6)Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 In-Kraft-Treten

- (1)Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2)Gleichzeitig tritt die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 28.01.2009 außer Kraft.

Wartenberg, 31.03.2023

Markt Wartenberg

gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Unterstützung Notfallplan Katastrophenschutz

Lieber Bürgerinnen und Bürger, die Feuerwehr Wartenberg erarbeitet zusammen mit dem Markt Wartenberg gerade einen Notfallplan für Katastrophenlagen bei z.B. einem längeren Stromausfall. Dazu wird Hilfe benötigt. Wir suchen Personen mit der Qualifikation Elektromeister/Elektroingenieur und Heizung/Sanitär, die uns im Katastrophenfall zur Seite stehen können. Wer über eine dieser Qualifikationen verfügt und sich im Katastrophenfall zur Verfügung stellen möchte, kann sich bitte im Rathaus Wartenberg, Vorzimmer des Bürgermeisters bei Frau Möritz (08762 7309-121 oder info@wartenberg.de) melden. Vielen Dank!

Herzlichst Ihr

Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Martin Stöckl, Kommandant FFW Wartenberg

Telefonische Seniorensprechstunde

Die monatliche telefonische Seniorensprechstunde der Seniorenreferenten findet am **Donnerstag, 13.4.**, von 18 - 19 Uhr statt.

Die Kontaktdaten Ihrer Seniorenreferenten:

Nina Hieronymus, 0176 924 699 82, nina.hieronymus@wartenberg.de

Paul Neumeier, 08762 3516, paul.neumeier@wartenberg.de

Martina Scheyhing, 0175 333 1105, martina.scheyhing@wartenberg.de

Oder Sie schreiben an das Postfach seniorensprechstunde@wartenberg.de.

Markt in WARTENBERG

regional & frisch

**Samstag, 8.4.
ab 8 Uhr
am Marktplatz**

hochwertige Produkte von regionalen Erzeugern

Wochenmarkt z' Wartenberg

Am **Samstag, 8.4.** findet wieder der monatliche Markt statt.

Es werden folgende Waren angeboten:

Kattner Michael	Nudeln, Eier, Obst und Gemüse aller Art
Pöpl Michaela	Kreative Weidenkunst
Feldbacher Josef	Brot, Käse, Speck, Schnaps, Likör, Bison, Süßes (Süße Brezen, Topfenstrudel, Bäuerliche Produkte)
Winzergut	Gemischter Satz, GV Joseph, Rose, Gelber Muskateller,
Prabatsch-Aichinger	Sparkling, Marillen-Marmelade
Wein vom Urgestein	Honig, Bienenwachskerzen und verschiedene Säfte
Voithenleitner Lee	
Partyservice Christine Müller	Kaffee, Kuchen, Schmalzgebäck
Klaus Holzner	Hüte und Mützen
Gasthaus Reiter	Weißwürste, Wiener, Getränke

Da die Hygieneschutzmaßnahmen es jetzt wieder zulassen stellen wir gerne Sitzgelegenheiten auf, so dass sie die Waren gerne bereits vor Ort genießen können.

Wir freuen uns auf Sie – Auf nach Wartenberg!

Medienzentrum Wartenberg

Kinderprogramm am Marktsamstag

Das Medienzentrum bietet am Marktsamstag, den 08.04.2023 wieder ein kostenloses Betreuungsprogramm für Kinder an.

Alle Kinder sind hierzu herzlich eingeladen.

Gerne dürfen die Eltern die Zeit nutzen um in Ruhe über den Markt zu bummeln.

Wir freuen uns auf euch!



10 Uhr „Ach, du buntes Ei“

Ostern steht vor der Tür! Kuni, der alte Osterhase, hat es total verschwitz. Jetzt heißt es schnell an die Farbtuben!

Doch Kuni findet seinen Lieblingspinsel nicht. Ohne den gibt es keine bunten Eier! Ostern droht auszufallen. Doch Hasel, die Haselmaus hat eine Idee: Wer sagt denn, dass man zum Bemalen unbedingt einen Pinsel braucht?

Anschließend basteln wir mit den Kindern Küken.

11 Uhr: Michael Paulini liest „Fitz, der Findehase“

Fitz, der Findehase, findet ständig irgendwas: leere Dosen, Steine, Stöcke, Vogelfedern und sogar Opas Schneidezahn.

Damit nervt er seine Familie gehörig. Eigentlich soll er nämlich lernen, Eier zu bemalen und zu verstecken. Doch plötzlich ist seine kleine Schwester verschwunden. Jetzt muss Fitz zeigen was er kann!

Anschließend basteln wir mit den Kindern einen bunten Hasen.



Auch der Osterhase wird uns kurz besuchen!

Ferienprogramm 2023

Auch in diesem Jahr soll den Kindern des Marktes Wartenberg wieder ein Ferienprogramm zur Verfügung gestellt werden. Um dieses frühzeitig fertigstellen und veröffentlichen zu können, bitten wir sämtliche Programmpunkte bis einschließlich 01.06.2023 an jugendreferenten@wartenberg.de zu melden.

Sollten Termine kollidieren, werden die jeweiligen Personen benachrichtigt.

Vielen Dank bereits an alle Mitwirkenden!

Abfallwirtschaft

Regelung der Rest- bzw. Biomüllabfuhr an Ostern 2023

Aufgrund der Feiertages wird die Rest- bzw. Biomüllabfuhr wie folgt geändert:

<u>Die übliche Leerung vom</u>	<u>erfolgt am</u>
Montag, 10.4.2023	Dienstag, 11.4.2023
Dienstag, 11.4.2023	Mittwoch, 12.4.2023
Mittwoch, 12.4.2023	Donnerstag, 13.4.2023
Donnerstag, 13.4.2023	Freitag, 14.4.2023

Abfuhrtermine Blaue Papiertonne

Wartenberg B	Freitag, 14.4.
Wartenberg C	Samstag, 15.4.
Berglern	Montag, 17.4.
Langenpreising 1	Dienstag, 18.4.
Ortschaft Langenpreising u. Außenbereich	

Abfuhrtermine Gelbe Säcke

Wartenberg A	Dienstag, 18.4.
Wartenberg C	Mittwoch 19.4.

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Berglern

Karfreitag Steckerlfischverkauf

Der traditionelle Steckerlfischverkauf der Neu-Edelweißschützen findet am **Karfreitag, 7.4.**, ab 11:00 Uhr beim Getränkemarkt Spirkel in Mitterlern, solange Vorrat reicht, statt.

Vorbestellungen bitte unter 0172/8853298.

Ostereierschießen für alle, ob Jung oder Alt

Die Neu-Edelweißschützen Berglern laden alle Mitglieder und alle Nichtmitglieder aus Nah und Fern am **Freitag, 7.4.**, ab 18 Uhr zum Ostereierschießen im Sportheim Berglern ein.

Der Berglerner-Senioren-Nachmittag ist wieder da.!

und nennt sich jetzt Ü-65 Nachmittags-Treff.

Nächste Termine:

Mittwoch 12. April | Mittwoch 10. Mai

Beginn immer um 14 Uhr, im Pfarrhaus, jetzt neu mit Barrierefreiem Zugang.

Wir das Organisatoren- Team würden uns über euren Kommen sehr, sehr freuen.

Fußwallfahrt nach Altötting

Am **20.5. und 21.5.** findet wieder die Fußwallfahrt nach Altötting statt. Treffpunkt ist am Samstag, 20.5. um 04:15 Uhr an der Pfarrkirche Berglern.

Anmeldung bei Stangl Josef: Tel. 08762/6261 oder 015144264710

Auf eine schöne Wallfahrt freuen sich die Pilgerführer Stangl Josef und Faltlhauser Irmgard

Ortsverschönerungsverein Berglern

Einladung zur Jahreshauptversammlung des OVV Berglern am **Mittwoch, 19.4.**, um 19 Uhr, im Sport- und Schützenheim Berglern.

Tagesordnung:

- Begrüßung durch den 2. Vorsitzenden
 - Gedenken an die verstorbenen Mitglieder
 - Genehmigung der Tagesordnung und Anträge (sofern Eingang fristgerecht)
 - Grußwort des Bürgermeisters
 - Jahresrückblick
 - Kassenbericht
 - Bericht Obstpressen
 - Entlastung der Vorstandschaft durch die Kassenprüfer
 - Wahl 1. Vorstand
 - Vorstellung Jahresprogramm 2023
 - Wünsche und Anträge an die Vorstandschaft
- Pause
- Vortrag: Herr Gasteiger / Kloster Gars am Inn, Thema: „Gemüse Anbau“

Über eine zahlreiche Teilnahme freut sich die Vorstandschaft.

SC Eintracht Berglern - Spiele-Sport und (viel) Spaß

Wann: **Montags** 19:30 – 20:30 Uhr

Wo: Turnhalle Berglern

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene

Was: Bewegungsspiele und sämtliche

Teampiele mal mit und mal ohne

Utensilien (Brenn-, Feder-, Völkerball, etc.) ganz vorn steht der Spaßfaktor

Ihr braucht eine gute Portion Motivation, Sportbekleidung und Spaß am Sport.

Anmeldung/Fragen: Diana Damm, Tel. 163 5229786, Karin Groß, Tel. 173 6321696, Katja Friedel, Tel. 157 81027365

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei St. Peter und Paul Berglern

Do. 6.4. Gründonnerstag

ab 9:00 Pfarrverband: Krankenkommunion

Fr. 7.4. Karfreitag

15:00 Feier vom Leiden und Sterben Christi

Stille Anbetung am Hl. Grab bis 19 Uhr

Sa. 8.4. Karsamstag

21:00 Osternachtfeier mit Speisenweihe, musikalisch gestaltet vom

Kirchenchor und Osterlichterverkauf

So. 9.4. Hochfest der Auferstehung des Herrn

8:30 Festgottesdienst mit Speisenweihe

10:00 Familienwortgottesfeier mit Kommunionfeier und Speisenweihe

Mo. 10.4. Ostermontag

10:00 Niederlern: EUCHARISTIEFEIER

Mi. 12.4.

14:00 Seniorennachmittag im Pfarrhaus

Do. 13.4. Donnerstag der Osteroktav

16:00 Niederlern: Gebetstreffen

Gemeinde Langenpreising



Seniorenachmittag in Langenpreising

Am **Mittwoch, 12.4.**, findet ab 13:30 Uhr ein Seniorennachmittag im Stüberl des Schützenheimes Langenpreising statt. Frau Christina Sievers, Leiterin der Ergotherapie an der Klinik Wartenberg, wird zum Thema „Mobilität und Sicherheit im Alter“ einen Vortrag von 30 – 45 Minuten halten. Anschließend können noch Fragen gestellt werden.

Daneben wird Fr. Anneliese Nitsche-Rott die Möglichkeit zu einem Halbtags-Ausflug am Dienstag, 25.4. vorstellen. Alle Interessierten sind sehr herzlich eingeladen.

Maria Reindl, Seniorenbeauftragte des PGR Langenpreising

Besichtigung der Handweberei Moser mit Besuch der schönen Drei-Flüsse-Stadt Passau

Der kath. Frauenbund Langenpreising unternimmt am **Freitag, 14.4.** eine Tagesfahrt zur Handweberei Moser in Wegscheid im Passauer Land. Auf den 16 Webstühlen werden reine Naturmaterialien per Hand (ohne Strom) verwebt. Aus den hochwertigen Stoffen werden Wohnungsartikel wie Vorhänge, Tischwäsche, Kissen, Bezugsstoffe, Babyspieldecken, Bettwäsche, Teppiche, sowie Strickschals, Trachten- und Schürzenstoffe hergestellt. Diese können nach der Führung im hauseigenen Geschäft eingekauft werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Maßanfertigungen zu bestellen. Nähere Auskunft gibt die Firma Moser. Zum Mittagessen wird im Gasthof „Zum bayerischen Wald“ in Wegscheid eingekehrt. Den Nachmittag verbringen wir in der schönen Drei-Flüsse-Stadt Passau und steht zur freien Verfügung. Folgende Sehenswürdigkeiten können besichtigt werden: Der Dom St. Stephan mit der größten Orgel der Welt, die Altstadt, die Veste Oberhaus oder die barocke Wallfahrtskirche Mariahilf. Zu

jeder vollen Stunde kann eine Schiffsrundfahrt gebucht werden. Die Abfahrt ist in Wartenberg an der Mittelschule Bushaltestelle um 7:30 Uhr, in Langenpreising an der Grundschule Bushaltestelle um 7:40 Uhr und in Zustorf am Gasthaus „Lintsche“ Bushaltestelle um 7:45 Uhr. Die Rückkunft in Langenpreising wird circa gegen 19:30 Uhr sein. Der Fahrpreis beträgt 32,00 € pro Person und wird im Bus beglichen. Bei mehr als 30 Anmeldungen verringern sich die Kosten. Die Anmeldung erfolgt bei Frau Maria Weiß unter der Tel. 08762/1004. Der Anmeldeschluss ist am 05.04.2023. Zu dieser Tagesfahrt sind alle Mitglieder, Nichtmitglieder, Kinder und Männer sehr herzlich eingeladen. Über eine rege Teilnahme freut sich die Vorstandschaft.

Jahresversammlung Krieger- und Soldatenverein Langenpreising

Der Krieger- und Soldatenverein Langenpreising hält am **Samstag, 15.4.**, seine Jahresversammlung um 19 Uhr im Gasthaus Oberwirt ab. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Ehrung der Verstorbenen
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Kassiers
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Grußwort des Bürgermeisters
8. Ehrung verdienter Mitglieder
9. Wünsche und Anträge

Die Vorstandschaft bittet die Mitglieder um zahlreiches Erscheinen.

Theaterverein Langenpreising e.V. Brettfeia spielt: Wob-Baba-Luba

Komödie von Peter Landstorfer

Termine 2023: Do. 20.4. | Fr. 21.4. | Sa. 22.4. | Do. 27.4. | Fr. 28.4. | Sa. 29.4. | So. 30.4., jeweils ab 19 Uhr im Zankl Stadl Langenpreising
Kartenvorverkauf: Sa. 1.4. von 9-11 Uhr im Zankl Stadl Langenpreising, Prosistr. 4. Ab 2.4. online unter www.tvlgr.de
Preis je Karte 8,- € (online + 1,- € Gebühren)

Jahreshauptversammlung Wintersportverein Langenpreising

Herzliche Einladung zur Jahreshauptversammlung des Wintersportvereins Langenpreising am **Mittwoch, 26.4.**, um 19:30 Uhr im Vereinsheim Deutlmooserstr.14 in Langenpreising.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Gedenken verstorbener Mitglieder
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kursleitung über die Saison 22/23
6. Bericht des Vorsitzenden
7. Bericht der Revisoren
8. Entlastung des Vorstandes
9. Vorschau der Saison 23/24
10. Grußworte der Gemeinde
11. Wünsche und Anträge

Auf Euer Kommen freut sich die Vorstandschaft des WSV!

GOTTESDIENSTORDNUNG der Pfarrei Langenpreising und Zustorf

Do. 6.4. Gründonnerstag
ab 9:00 Pfarrverband: Krankenkommunion
21:30 Zustorf: Ölbergandacht
21:30 Ölbergandacht

Fr. 7.4. Karfreitag

8:00-9:00 Beichtgelegenheit

9:00 Kreuzwegandacht mitgest. Kath. Frauenbund

15:00 Feier vom Leiden und Sterben Christi
Stelle Anbetung bis 19 Uhr

15:00 Zustorf: Feier vom Leiden und Sterben Christi

Sa. 8.4. Karsamstag

14:00 Zustorf: Speisenweihe

14:30 Speisenweihe

21:00 Zustorf: Osternachtfeier mit Speisenweihe und Osterlichtverkauf

21:00 Osternachtfeier mit Speisenweihe und Osterlichtverkauf

So. 9.4. Hochfest der Auferstehung des Herrn10:00 Festgottesdienst mit Speisenweihe, Amt f. † Elt. u. Großelt.
v. Wolfgang u. Christina**Mo. 10.4. Ostermontag**8:30 Festgottesdienst, Amt f. † Mitgl. d. Freiwilligen Feuerwehr
Langenpreising

10:00 Zustorf: Wortgottesfeier mit Kommunionfeier

Mi. 12.4.

13:30 Seniorentreffen im Schützenheim Langenpreising

Markt Wartenberg

Oberboden abzugeben

Am zukünftigen Baugebiet Kleinfeld West in 85456 Wartenberg, wurde Oberboden abgetragen und kann kostenlos abgeholt werden. Die Gesamtmenge beträgt ca. 3.000 – 4.000 m³.

Bei Interesse melden Sie sich bitte im Rathaus Wartenberg unter 08762 7309-310.

Auf geht's am Karfreitag zur Feuerwehr Wartenberg!

In diesem Jahr werden bei der Feuerwehr Wartenberg wieder Steckerlische gegrillt. Von 10:30 bis ca. 12:30 Uhr gibt es am Feuerwehrhaus Makrelen, Forellen und dazu große Brezen.

Zur Müllreduzierung wollen wir keine Plastiktüten ausgeben.

Bitte bringen Sie geeignete Taschen, Körbe, etc. mit.

Danke für Ihr Verständnis!

Die Freiwillige Feuerwehr freut sich auf ihr Kommen.

Singen für das BRK-Herzenswunschmobil

Erding/Wartenberg – Das Herzenswunschmobil des BRK erfüllt regelmäßig letzte Wünsche von schwerstkranken Menschen. Die Wunscherfüllung ist für die Fahrgäste des Mobils kostenfrei. Damit dies so bleibt und irgendwann ein neues Fahrzeug beschafft werden kann, sind Spenden willkommen.

Die Singfreunde Wartenberg sowie Vertreter des BRK trafen sich zu einer Spendenübergabe. Norman Perry Contos, der sich um das Fahrzeug kümmert und Fahrten übernimmt, zeigte den Singfreunden das Innenleben des Herzenswunschmobils. Sie staunten, dass es medizinisch ausgestattet ist, allerdings gepaart mit etwa Gemütlichkeit. Iris Menzinger, die Initiatorin und Organisatorin des Herzenswunschmobils, wies darauf hin, dass medizinische Geräte bei Fahrten durchaus zum Einsatz kommen. Die Fahrgäste sind transportfähig, aber man dürfe nicht vergessen, dass es sich um schwerkranke Menschen handele, erklärte Menzinger. Um etwas Wohlfühlatmosphäre zu schaffen, gibt es schöne Bettwäsche, diverse Kissen und ein Plüschtier.

Der noch junge Chor, sie fanden in der Corona-Zeit zusammen, ersang bei zwei Veranstaltungen in der Vorweihnachtszeit Geld. Es war für sie von Anfang an klar, dass die Gage gespendet wird. Jutta Paulini kannte ein Herzenswunschmobil aus Augsburg. Schnell wurde sie im eigenen Landkreis fündig. In Absprache mit den ande-

ren Chormitgliedern spendeten sie 300 Euro für das Herzenswunschmobil.

BRK-Kreisgeschäftsführer Andreas Lindner bedankte sich herzlich für diese Spende. Er garantierte, dass der Betrag zu 100 Prozent dem Herzenswunschmobil zugutekommt. Lindner berichtete, dass das Angebot der letzten Wunscherfüllung rein ehrenamtlich erfolgt. Aus jeder Gliederung gibt es Helfende, die meist schnell für eine Fahrt zu finden sind. Bei den meisten Fahrgästen ist zu erwarten, dass sie nicht mehr lange warten können./dap



Foto: Danuta Pfanzelt

Auf dem Foto: v.l. Norman Perry Contos, Peter Bisaha, Iris Menzinger, Jutta Paulini, Resi Scharl, Gertrud Gumplinger, Elisabeth Hofmaier, Johanna Bohlmann, Andreas Lindner

Nicht auf dem Foto: Christine Deutinger, Hedwig Pezold

Kath. Frauengemeinschaft Wartenberg

Wir fahren am **Dienstag, 11.4.**, mit dem Bus zur Wallfahrtskirche in Weihenlinden. Nach einer Führung in der wunderschönen Kirche halten wir gemeinsam mit Pfarrer Barkowski eine Andacht. Zur Einkerkehr fahren wir weiter nach Kleinhöhenrain zum Gasthaus „Zur schönen Aussicht“. Abfahrt 12:30 Uhr in Wartenberg/Pennyparkplatz – Rückkehr gegen 18 Uhr.

Der Fahrpreis beträgt 15,- €/Person. Anmeldung bei Johanna Ranft, Tel. 3204.

Wir freuen uns über zahlreiche Anmeldungen! Auch Männer sind herzlich eingeladen!

VdK-Wartenberg/Fraunberg

Wir laden herzlich ein zum Café-Kränzchen am **Mittwoch 12.4.**, ab 15 Uhr im Café Härtl und freuen uns auf einen gemeinsamen Nachmittag mit Infos über geplante Veranstaltungen.

die VdK-Vorstandschaft

Kammermusik mit dem Trio Schmuck

TRIO SCHMUCK: Ein junges Ensemble mit Sayaka Schmuck (Klarinette), Lisa Schumann (Violine und Viola) und dem Pianistin Robert Aust (Klavier), das feinste Kammermusik auf höchstem Niveau bietet. Die drei preisgekrönten jungen Musiker verbindet eine langjährige Bühnenerfahrung, ausgezeichnete Beherrschung ihrer Instrumente und die Liebe zur Kammermusik. Das Publikum zeigt sich stets begeistert von den charismatischen Auftritten des Trios sowie den vielfältigen Programmen: Originalkompositionen für diese Besetzung u.a. von Mozart und Bruch, mitreißende Bearbeitungen der Tangos von Piazzolla bis hin zu Stravinskys „Geschichte vom Soldaten“ in einer eigenen und einzigartigen Triofassung mit Schauspielern. So bietet das Trio sowohl rein konzertante Programme, auf Wunsch mit charmanten Einführungen, als auch Programme mit professionellen Sprechern und Schauspielanteilen.



Katholische Frauengemeinschaft Wartenberg

Frauen Film Abend mit Überraschungsfilm



Mittwoch, 19. April 2023
19:30 Uhr
Wittelsbacher Saal
Eintritt frei – Spenden sehr gerne

In Kooperation mit der
kfd KATHOLISCHE FRAUENGEMEINSCHAFT WARTENBERG

2023 copyright KulturMarkt Wartenberg e.V.; foto by pteabay; layout by: idoweb4you.de

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei Mariä Geburt Wartenberg

- Do. 6.4.** Gründonnerstag
ab 9:00 Pfarrverband: Krankenkommunion
15:00 Mahlfeier für Kinder im Pfarrsaal
19:00 Abendmahlfeier mit Fußwaschung für den Pfarrverband, Stelle Anbetung bis 21:30 Uhr
21:30 Ölbergandacht
- Fr. 7.4.** Karfreitag
8:00-9:00 Beichtgelegenheit
9:00 Kreuzweg am Nikolaiberg, Treffpunkt an der Pfarrkirche
15:00 Feier vom Leiden und Sterben Christi, Anbetung bis 19 Uhr
- Sa. 8.4.** Karsamstag
14:00 Speisenweihe
14:30 Gebet am Hl. Grab
16:00-17:00 Beichtgelegenheit
- So. 9.4.** Hochfest der Auferstehung des Herrn
5:00 Osternachtfeier mit Speisenweihe
10:00 EUCHARISTIEFEIER mit Speisenweihe, musikal. „Eine kleine Ostermesse“
18:00 Ostervesper
- Mo. 10.4.** Ostermontag
10:00 Wortgottesfeier mit Kommunionfeier
11:15 Taufe: Julia Kreczik
- Mi. 12.4.**
15:30 Klinik: Kath. Gottesdienst

Evangelisch-Lutherische Friedenskirche Wartenberg

- Mi. 5.4.**
19:00 Meditationsabend mit Martina Oefele
- Fr. 7.4.**
15:00 Andacht zur Todesstunde in der Friedenskirche mit Vikarin Julia Vosswinkel
- So. 9.4.**
10:30 Gottesdienst mit Abendmahl in der Friedenskirche mit Pfarrerin Elisabeth Schulz



Kammermusik mit dem Trio Schmuck

„Von Klassik bis Tango“



Sayaka Schmuck
Klarinette

Robert Aust
Klavier

Lisa Schuhmann
Viola und Violine

23. April 2023
15:00 Uhr

Aula der Marie-Pettenbeck-Schule
Zustorferstr. 1, Wartenberg

Eintritt: 12 Euro, 10 Euro (Mitglieder)
Catering Gasthof Reiter Bräu

2023 copyright KulturMarkt Wartenberg e.V.; foto by Schmuck; layout by: idoweb4you.de

Gottesdienste der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Erding

- Do. 6.4.**
19:00 Erlöserkirche, Gottesdienst m. Abendmahl, Keller
- Fr. 7.4.**
9:00 Christuskirche, Gottesdienst (Schnittblume mitbringen)
11:00 Erlöserkirche, Gottesdienst (Schnittblume mitbringen)
15:00 Auferstehungskirche, Andacht zur Sterbestunde des Herrn
- Sa. 8.4.**
19:30 Friedhof St. Paul, Ökumenische Osternachtfeier
- So. 9.4.**
5:00 Christuskirche, Osternacht mit Abendmahl
10:00 Erlöserkirche, Gottesdienst mit Abendmahl
- Mo. 10.4.**
9:00 Christuskirche, Gottesdienst
13:30 Mariä Heimsuchung Bockhorn, Ökumenischer Emmausgang

Streichquartett-Abend in der Auferstehungskirche in Altenerding

Für die Freunde der klassischen Kammermusik steht ein besonderer Abend bevor: Am **Sonntag, 23. April**, spielt in der Auferstehungskirche das Erdinger „Kunstquartett“ Werke von Joseph Haydn und Alexander Borodin. Als Primarius des Quartetts konnte der 1. Geiger aus dem Symphonieorchester des Bayerischen Rundfunks Michael Friedrich gewonnen werden. Er spielt zusammen mit den bekannten Erdinger Kammermusikern Charlotte Seßler, Violine, Ute Auf dem Hövel, Viola, und Helmut Veihelmann, Violoncello, das Quartett D-dur op.20 Nr.4 von Joseph Haydn, dem „Erfinder“ des Streichquartetts, und das Quartett Nr. 2 D-dur von Alexander Borodin aus den Jahren 1880/81. Das Konzert beginnt um 18 Uhr. Der Eintritt ist frei, Spenden werden dankbar entgegengenommen.

**Preiswerte Küchenanbauwand, hellbraun
und Wandregale zu verkaufen.
Tel. 08762 5264**



**BAUGESCHÄFT
STEFAN HUBER**
GmbH & CO. KG

**WOHN- UND GEWERBEBAU
SCHLÜSSELFERTIG BAUEN
ROHBAU
UMBAU UND SANIERUNG**



Manhartsdorf 18 · 85456 Wartenberg · Tel. 08762 / 1889 · www.baugeschäft-huber.de

**Malerbetrieb
Wastian GmbH**



Am Sportplatz 2a · 85459 Berglern
Tel. 0 87 62 / 24 55
wastiangmbh@gmx.de



Desiree Herrmann

COACHING &
PSYCHOLOGISCHE BERATUNG

Wartenberg
& Online

desiree-herrmann@outlook.de
WhatsApp: 0160 98 620 483



Ich freue mich auf Sie!

Wir suchen ab sofort einen

Verkäufer (m/w/d) in Teilzeit oder als Minijob

Ihre Aufgaben:

- Verkauf von Back-, Wurst- und Käsewaren
- Kassiertätigkeit, Verkauf von Postdienstleistungen
- Regalbestückung
- Kundenberatung
- Betrieb des Tagescafés

Wir bieten:

- einen sicheren Arbeitsplatz in einem netten Team
- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einer angenehmen Arbeitsumgebung

Wenn Sie ein Teamplayer sind und nun Lust bekommen haben, mit uns gemeinsam in Langenpreising ein tolles Projekt noch erfolgreicher zu machen, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung per Email an:

gf@dorfladen-langenpreising.de

Dorfladen Langenpreising UG, Frauenstraße 2, 85465 Langenpreising

**Dorfladen
Langenpreising**

**Altbauanierung, Fliesen- und Bodenverlegung
Haushaltssauflösungen, Entrümpelung**

HELOE GmbH

Weipersdorf 17 A | 85465 Langenpreising
Mobil 0171-67 54 003 | Tel. 08762-72 98 321

Furtner Gartengestaltung

Unverbindliche Beratung bei Ihnen vor Ort !!!

- Mäharbeiten
- Baumfällungen
- Baumzuschnitte
- Grundstückspflege
- Wurzelstockfräsen

Tel. 08762/500 960 0 - Mobil 0151 / 107 598 99



Shiatsu
Ulrike Danner

**Ulrike Danner
Shiatsu-Praktikerin
in Langenpreising**

Am Strogenkanal 4 • 85465 Langenpreising
Tel.: 08762 - 720364 • Termine nach Vereinbarung
www.shiatsu-langenpreising.de



DISA Tiefbau GmbH

- Erdarbeiten
- Kanalhausanschlüsse
- Pflasterarbeiten
- Asphaltierung von Kleinflächen

Sadofski · Martin-von-Deutinger-Str. 18 · 85456 Wartenberg
Tel. 08762/4266971 · Mobil 0171/8060207 · E-Mail: kontakt@disa-tiefbau.de



Zahnärztlicher Notdienst

Den zahnärztlichen Notdienst am **So. 9.4./Mo. 10.4.**, versieht
Adriana Zita Hintermaier, Dorfener Str. 2, Erding, Tel. 08122-92207

Sprechzeiten: 10 - 12 Uhr u. 18 - 19 Uhr

Apothekennotdienst

Die Dienstbereitschaft beginnt ab 8:00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit. Die Apotheken halten sich wie folgt dienstbereit:

- Fr. 7.4. Fuchs-Apotheke, Erding, Zugspitzstr. 57
Schubert-Apotheke, Landshuter Str. 8, Taufkirchen/Vils
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr
- Sa. 8.4. Ursula-Apotheke, Stadtplatz 7, Moosburg
Rathaus-Apotheke, Erding, im SempPark, Pretzener Str. 10
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr
- So. 9.4. Weltrich'sche Apotheke, Wartenberg, Obere Hauptstr. 4
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr
- Mo. 10.4. Nikolai-Apotheke, Wartenberg, Strogenstr. 1
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr
- Di. 11.4. Apotheke im West Erding Park, Johann-Auer-Str. 4
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr
- Mi. 12.4. Marien-Apotheke, Weingraben 2, Moosburg
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr
- Do. 13.4. Apotheke am Erlbach, Vilsheimer Str. 1a, Buch am Erlbach
Sempt-Apotheke, Erding, Gestüttring 19
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr

Bereitschaftsdienste

**Notruf 110, Feuerwehr u. Rettungsdienst 112
Giftnotruf 089/19240 oder 0911/3982451**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen
unter kostenloser Rufnummer 116117 erreichbar.